

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich und Louis Krüger (GRÜNE)

vom 27. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

zum Thema:

Förderung der Mehrsprachigkeit in der Berliner Schule: Wann kommen die notwendigen rechtsverbindlichen Regelungen?

und **Antwort** vom 15. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schädlich und
Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19568

vom 27. Juni 2024

über Förderung der Mehrsprachigkeit in der Berliner Schule:

Wann kommen die notwendigen rechtsverbindlichen Regelungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Absatz 4 des § 15 Schulgesetz (Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit) ist formuliert, zu welchen Fragen u.a. rechtsverbindliche Regelungen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu erfolgen haben:

Das Schulgesetz fordert hier also ausdrücklich Rechtsverordnungen. Unverbindliche Empfehlungen wie etwa der „Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Schule“ können nützlich sein, ergeben aber keine rechtsverbindlichen Regelungen.

1. Welche Rechtsverordnung/en hat die Senatsverwaltung zur Regelung der Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und insbesondere Lerngruppen nach § 15, Absatz 2 bisher erlassen?

a. Wenn bisher keine Rechtsverordnungen erlassen wurden: Warum nicht?

b. Wenn bisher keine Rechtsverordnungen erlassen wurden: Wann beabsichtigt die Senatsverwaltung, diese Rechtsverordnung/en zu erlassen?

Zu 1. a. und 1. b.: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und insbesondere Lerngruppen nach § 15 Absatz 2 Berliner Schulgesetz (SchulG) sind nicht in einer eigenen Rechtsverordnung festgeschrieben. Regelungen dazu finden sich in den jeweiligen Schulstufenverordnungen. Im Grundsatz finden die allgemeinen Regelungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern Anwendung. Für die Aufnahme in Regelklassen werden hinreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Zur Vorbereitung auf den Besuch von Regelklassen werden Schülerinnen und Schüler ohne entsprechende Kenntnisse in besonderen Lerngruppen unterrichtet, deren Auftrag die systematische Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache ist. Die Festlegungen hierzu finden sich in § 17 Absatz 3 Grundschulverordnung (GsVO), § 17 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO). Darüber hinaus gehende Regelungen werden derzeit nicht für erforderlich gehalten.

2. Welche Rechtsverordnung/en hat die Senatsverwaltung zur Regelung der Voraussetzungen für die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache und der Erstsprache erlassen?

a) Wenn das bisher nicht erfolgt ist: Warum nicht?

b) Wann beabsichtigt die Senatsverwaltung, diese Rechtsverordnung/en zu erlassen?

Zu 2. a. und 2. b.: Die Feststellung hinreichender deutscher Sprachkenntnisse ist jeweils in § 17 GsVO und Sek I-VO geregelt. Die Feststellung der Sprachkenntnisse in der Erstsprache erfolgt durch entsprechend sprachkompetente Lehrkräfte. Der Erlass weitergehender Regelungen wird für nicht erforderlich erachtet.

3. Welche Rechtsverordnung/en hat die Senatsverwaltung zur Regelung der Voraussetzungen für die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche bisher erlassen?

a. Wenn das bisher nicht erfolgt ist: Warum nicht?

b. Wann beabsichtigt die Senatsverwaltung, diese Rechtsverordnung/en zu erlassen?

Zu 3. a. und 3. b.: Die bereits zitierten Regelungen unterstützen die schulische Integration zuziehender Kinder und Jugendlicher. Sie legen fest, dass vor dem Besuch einer Regelklasse die deutsche Sprache intensiv in einem besonderen Lernangebot vermittelt wird. Der Integration dieser Schülerinnen und Schüler dienen § 17 Absatz 6 Sek I-VO und § 10 Absatz 7 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), der sie - auf Antrag - vom verpflichtenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache des Gymnasiums befreit, wenn hinreichende Kenntnisse in der Erstsprache nachgewiesen werden. Weitergehende Regelungen auf Verordnungsebene werden nicht für erforderlich gehalten. Eine Anpassung hinsichtlich der Nennung einer zentral durchgeführten Sprachfeststellungsprüfung kann zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen.

4. Welche Rechtsverordnung/en hat die Senatsverwaltung zur Regelung der Voraussetzungen für die erstsprachlichen, bilingualen und immersiven Angebote bisher erlassen?

a. Wenn das bisher nicht erfolgt ist: Warum nicht?

b. Wann beabsichtigt die Senatsverwaltung, diese Rechtsverordnung/en zu erlassen?

Zu 4.: Angebote der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung sind in § 12 GsVO geregelt. In der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung sind die Angebote der Staatlichen Europa-Schule Berlin (§ 3), der Staatlichen Internationalen Schulen (§ 5a) und grundständige bilinguale Angebote (§ 5) beschrieben. Weitergehende Regelungen auf Verordnungsebene werden nicht für erforderlich gehalten. Es ist eine Anpassung der Schulstufenverordnungen geplant, um unter bestimmten Bedingungen die Anerkennung des Erstsprachenunterrichts als Unterricht in einer zweiten oder dritten Fremdsprache zu ermöglichen.

5. Welche Rechtsverordnung/en hat die Senatsverwaltung zur Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b bisher erlassen?

a. Wenn das bisher nicht erfolgt ist: Warum nicht?

b. Wann beabsichtigt die Senatsverwaltung, diese Rechtsverordnung/en zu erlassen?

Zu 5.: Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

6. Welche Rechtsverordnung/en hat die Senatsverwaltung zur Regelung der Voraussetzungen für das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt wurde bisher erlassen?

a. Wenn das bisher nicht erfolgt ist: Warum nicht?

b. Wann beabsichtigt die Senatsverwaltung, diese Rechtsverordnung/en zu erlassen?

Zu 6.: Maßnahmen zum zeitweisen Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt wurde, sind in § 17 Absatz 4 bis 6 GsVO sowie in § 17 Absatz 8 bis 11 Sek I-VO geregelt.

Berlin, den 15. Juli 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie